

Reinigungsleistungen ausschreiben, anbieten, vergeben

Unterschiede zwischen nationaler und internationaler Vergabe (Teil 1)

Wer sich auf internationalem Parkett an Ausschreibungen beteiligen will, sollte die Unterschiede zwischen nationaler und europaweiter Vergabe von Leistungen nach VOL/A kennen. In unserer dreiteiligen Serie zu diesem Thema werden die Fakten dargestellt.

Zur Abgrenzung von „europaweiten“ und „nationalen“ Vergaben sind zunächst einige Anmerkungen zur Rechtsnatur der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL/A, VOB/A, VOF) notwendig. Die Verdingungsordnungen/Vergabe- und Vertragsordnungen werden von dem Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen und dem Deutschen Verdingungsausschuss für Leistungen erlassen und geändert. Die Verdingungsordnungen sind somit nicht von demokratisch legitimierten Organen erlassen worden. Aus diesem Grund stellen sie weder Gesetze noch Rechtsverordnungen dar. Vielmehr sind die Verdingungsordnungen auf Erfahrungswerten beruhende, von privaten Institutionen aufgestellte abstrakt-generelle Regeln. Rechtliche Verbindlichkeit kommt ihnen erst aufgrund von Verweisungsnormen zu.

Verweisungsnorm bei „europaweiten“ Vergaben

Eine solche Verweisungsnorm ist § 4 der Vergabeverordnung (VgV). Die Vergabeverordnung findet nur bei Vergaben Anwendung, deren Auftragswert über dem „Schwellenwert“ (§ 1 VgV) liegt, und ist Bindeglied zwischen den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den Verdingungsordnungen.

Bei der Vergabe von Lieferaufträgen über dem Schwellenwert müssen Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Bestimmungen des zweiten Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) anwenden (§ 4 Abs. 1 VgV).

Anwendbarkeit des Vierten Teils (Vergabe öffentlicher Aufträge) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Der Vierte Teil des GWB gilt nach § 100 Abs. 1 nur für Aufträge, welche die Auftragswerte erreichen oder überschreiten, die durch Rechtsverordnung nach § 127 GWB i. V. m. §§ 2, 3 VgV festgelegt sind (Schwellenwerte).

Es sind demnach die Schwellenwerte, die eine Zweiteilung des Vergaberechts in ein nationales und ein europaweites Vergabeverfahren vornehmen. Sobald der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer den Schwellenwert erreicht oder übersteigt, besteht zwingend eine europaweite Ausschreibungspflicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die Kommission überprüft die Schwellenwerte alle zwei Jahre ab

Inkrafttreten der Richtlinie 2004/18/EG und setzt diese, soweit erforderlich, neu fest. Die neu festgesetzten Schwellenwerte werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union zu Beginn des Monats November, der auf die Neufestsetzung folgt, veröffentlicht. Die letzte Angleichung fand durch die Verordnung Nr. 1251/2011 vom 30. November 2011 statt und ist seit dem 1. Januar 2012 gültig. Die geänderten Werte sind in allen EU-Ländern ab dem Gültigkeitsdatum unmittelbar anzuwenden, auch wenn die geänderten Werte nicht oder noch nicht in den nationalen Vorschriften verankert wurden, es sei denn, die Vergabeverordnung enthält nach der Änderung niedrigere, das heißt strengere Schwellenwerte, wie dies zuletzt der Fall war.

Diese niedrigeren Schwellenwerte gelten dann bis zur Umsetzung der neuen Schwellenwerte in der Vergabeverordnung fort. Die neuen Schwellenwerte wurden durch Art. I der VO vom 14.03.2012 (BGBl. I S. 488) umgesetzt. Die ab 14.03.2012 gültigen Schwellenwerte (Netto-Auftragsvolumen), ab deren Erreichen europaweit auszuschreiben ist, betragen nach § 2 VgV

- ▶ für Bauaufträge: 5.000.000 Euro,
- ▶ für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 200.000 Euro,
- ▶ für Sektorauftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: 400.000 Euro,
- ▶ für Oberste oder Obere Bundesbehörden sowie vergleichbare Bundeseinrichtungen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: 130.000 Euro.

Die Schätzung des Auftragswertes

Grundsätzlich gilt: Die Auftragswerte sind ohne Umsatzsteuer vorab vom Auftraggeber zu schätzen (§ 1 Abs. 1 VgV).

Bei der Schätzung ist von der geschätzten Gesamtvergütung der zu beschaffenden Leistung auszugehen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 u. Satz 2 VgV). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung ist der Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens (das ist in der Regel die Absendung der Bekanntmachung); spätere Abweichungen sind irrelevant (§ 3 Abs. 9 VgV). Dem Auftraggeber steht bei der Schätzung ein Beurteilungsspielraum zu, in den auch die Nachprüfungsbehörden, die Vergabekammern, nicht eingreifen dürfen. Ein Auftrag darf nicht zum Zweck der Umgehung der Schwellenwerte falsch

geschätzt oder ungerechtfertigt aufgeteilt werden (§ 3 Abs. 2 VgV). Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (§ 97 Abs. 3 GWB, § 2 EG Abs. 2 VOL/A). Der Schwellenwert bei der Losvergabe ist durch Zusammenrechnen aller Lose zu ermitteln; bei Lieferaufträgen werden nur gleichartige Lose addiert (§ 3 Abs. 7 VgV).

Berücksichtigung der Vertragslaufzeit bei der Schätzung von Liefer- und Dienstleistungsverträgen

Es sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VgV).

Bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert (§ 3 Abs. 4 VgV)

- ▶ bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge;
- ▶ bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert.

Unbefristete Dienstleistungsverträge vergaberechtlich zulässig

Mit seinem Urteil vom 19.06.2008 (C-454/06 „Presstext“) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 05.10.2000, C-337/98 „Kommission/Frankreich“) bestätigt:

- ▶ Langfristige Verträge zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Unternehmer dürfen ohne erneutes Vergabeverfahren angepasst werden, wenn und soweit die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages bestehen bleiben.

Die Verlängerung eines Kündigungsverzichts ist im Einzelfall bis zu drei Jahre ohne zusätzliches Vergabeverfahren zulässig.

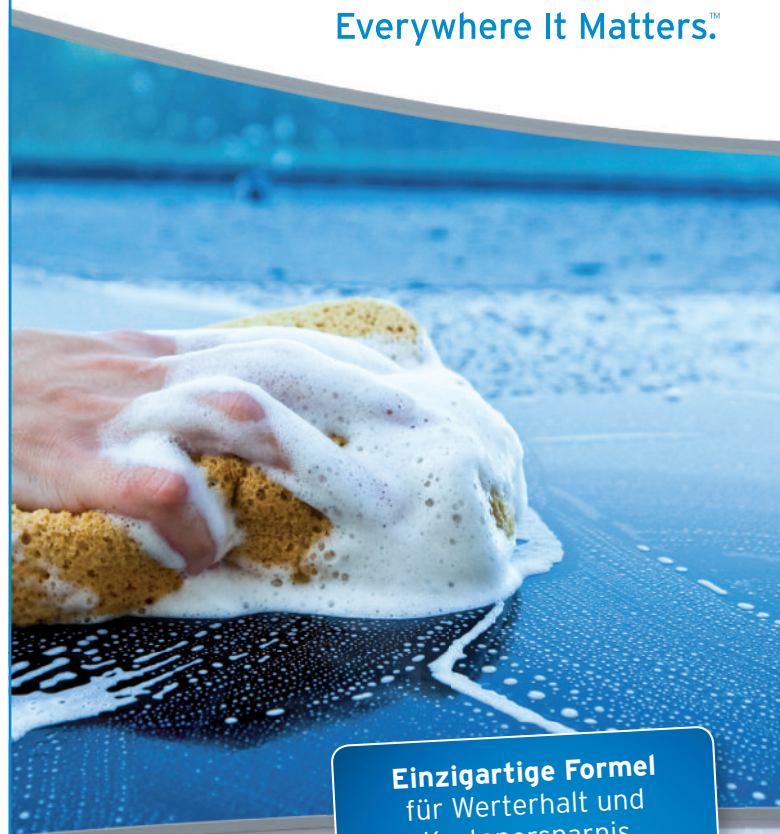
Während der Vertragslaufzeit ist die Vergütung grundsätzlich anpassungsfähig. Allerdings sind Vergütungsanpassungen nur in zwei wesentlichen Fällen zulässig:

- ▶ Die Vergütung wird zugunsten des öffentlichen Auftraggebers verringert. Die Vergütungsanpassung ist bereits nach Art und Höhe im Vertrag vorgesehen. Vergütungserhöhungen sind derzeit unzulässig.

Da unbefristete Verträge durch den EuGH bestätigt wurden und ein Kündigungsverzicht mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, können langfristige Verträge derart ausgestaltet werden, dass keine Verlängerungsoptionen vereinbart, sondern unbefristete Verträge geschlossen werden, die sich automatisch verlängern, es sei denn eine Vertragspartei kündigt den Vertrag fristgemäß. ■



Udo Pilz
Regierungsdirektor | stellv. Vorsitzender bei der Vergabekammer Südbayern.



Einzigartige Formel
für Werterhalt und
Kostensparnis

Ihr Auto waschen Sie ja auch nicht mit normaler Seife ...

Darum: Spezialwaschmittel für
Reinigungstextilien.

Das Spezialvollwaschmittel **mopTaxat®** und das desinfizierende Mopwaschmittel **mopEltra®** sind ausschließlich für die besonderen Anforderungen der Mopwäsche entwickelt. Dank der einzigartigen Formulierung erreichen Sie hervorragende Waschleistungen bei 60 °C sowie optimalen Schutz vor schneller Vergrauung und Faserschädigung. Das Vorspülen entfällt und somit sparen Sie wertvolle Zeit, Energie und Kosten.



**WAS WIR TUN ZÄHLT,
WIE WIR ES TUN ZÄHLT.**